

Abs.:

Datum:

An die
Gemeinde Oldenswort
Über das Amt Eiderstedt
Welter Str. 1

25836 Garding

Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans von Oldenswort

Hiermit nehme ich wie folgt Stellung:

Übersicht

1. Klimakrise vs. Biodiversitätskrise
2. Historie
3. Aktueller Sachstand zum Vogelschutz
Grundlagen für die Bewertung: Landesplanung zum überregionalen Vogelzug und den Wiesenvogel-Brutgebieten, Begründung zum Flächennutzungsplan (F-Plan), Artenschutzfachbeitrag zum F-Plan, weitere Gutachten für die Bewertung.
4. Bewertung der Planfläche
 - 4.1. Abwägung für das Plangebiet zwischen Klimakrise und Biodiversität (Windräder oder Vogelschutz)
 - 4.2. Höhenbegrenzungen
 - 4.3. Hauptachsen der überregionalen Vogelzuges
 - 4.4. Wiesenvogel-Brutgebiete
 - 4.5. Seeadler
5. Zusammenfassung

1. Vorbemerkung: Klimakrise versus Biodiversitätskrise

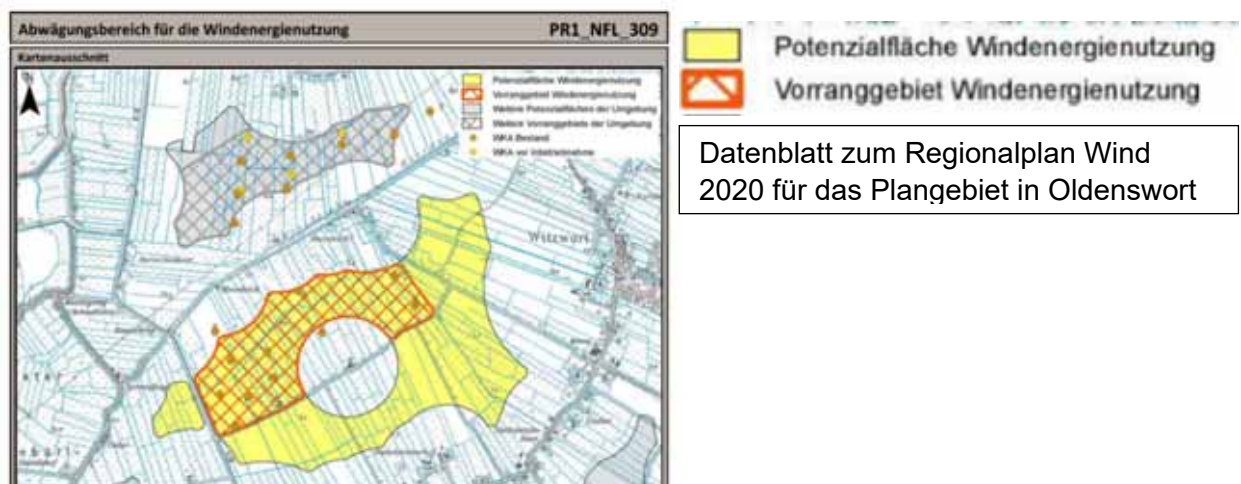
Wir leben in einer Zeit vieler Krisen. Zwei davon sind die Zwillinge Klimakrise und Krise der Artenvielfalt (Biodiversität). Die Klimakrise bedroht unsere Lebensqualität, die Krise der Artenvielfalt unsere Lebensgrundlagen. Für beide müssen gute Lösungen gefunden werden, für beide braucht es geeignete Räume: Räume für erneuerbare Energien und Räume für den Schutz der Biodiversität, welche hier in Schleswig-Holstein zum Schutz unzähliger

Vogelarten des ostatlantischen Vogelzuges und der Wiesenvögel unverzichtbar sind. Nur mit intakten Ökosystemen und Biodiversität lassen sich unsere Lebensgrundlagen langfristig sichern.

Auch dieses muss ein Gemeinderat bei all seinen Entscheidungen berücksichtigen und auch muss der Gemeinderat zum Wohle aller seiner Bürgerinnen und Bürger entscheiden.

2. Historie

Die jetzt überplante Fläche, das Plangebiet¹, wurde im Abwägungsprozess für oder gegen Windkraftanlagen im Regionalplan Wind I von 2020 - wie auf allen anderen Potenzialflächen in Eiderstedt – explizit **nicht** als Vorranggebiet von der Landesregierung übernommen (diese Flächen waren nicht Bestandteil des Urteils zur Aufhebung des Regionalplans). Bereits im Datenblatt PR1_NFL_309 Regionalplan Wind I der Landesregierung von 2020 wurde festgelegt: „Als raumordnerisches und umweltfachliches Abwägungsmerkmal ist die Überlagerung mit den folgenden Kriterien hoher Priorität festgelegt: Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs (mit hohem Konfliktrisiko) und Wiesenvogel-Brutgebiete mit hoher Bedeutung.“ Und in der Abwägungsentscheidung: „Generell hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Wiesenvogelschutz (...) Die Abgrenzung des Vorranggebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Bestands-WKA. Im Süden wird hierzu hilfsweise der Norderweg als Begrenzung genutzt. Die durch die Kreisstraße K20 abgeteilte Fläche im Südwesten liegt in der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. **Dieser Teilbereich wird auch aus diesem Grund nicht als Vorranggebiet übernommen.**“ (Hervorhebung Verfasser.) Daran hat sich bis heute nichts geändert.



Demgegenüber hat Oldenswort 2024 die Planung der neuen WKA auf der südlichen Potenzialfläche, auf der bislang keine WKA errichtet werden durften, begonnen².

Danach wurde der neue Entwurf des Landesentwicklungsplans Wind (LEP-Wind) im Juni 2024 veröffentlicht. Sämtliche Potenzialflächen in Eiderstedt unterliegen im neuen Entwurf zum (LEP-Wind) nunmehr den „**Zielen der Raumordnung**“

¹ Mit Plangebiet wird in diesem Text der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für Oldenswort von 2025 bezeichnet

² vermutlich aufgrund der neu geschaffenen Gemeindeöffnungsklausel im Bundesbaurecht.

und sind damit von Windkraftanlagen (WKA) frei zu halten – bis auf die kleine Enklave in Oldenswort. Nur hier fällt die neue Fläche nicht unter die Ziele der Raumordnung für den Vogelzug und die Wiesenvögel, sondern ist **zum Grundsatz der Raumordnung** erklärt worden. Damit ist für diese Fläche eine erneute Abwägung erforderlich.

Im Folgenden wird dies für den Flächennutzungsplan (F-Plan) einschließlich seiner Begründung im Textteil zu bewerten sein. Die Grundlagen für diese Planung durch den Landesentwicklungsplan Wind, 2. Entwurf vom April 2025, Gutachten usw. werden als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Sie stellen den aktuellen Sachstand der Planung in Schleswig-Holstein und in Oldenswort dar und damit die Beurteilungskriterien für diese Stellungnahme zum F-Plan.

3. Aktueller Sachstand

Aktuell ist die fachliche Entscheidung der Landesregierung im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Wind vom April 2025, die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung und die Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten als **Ziele der Raumordnung** von weiteren Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten, wissenschaftlich überzeugend begründet, notwendig und dringend.

Die EU-Kommission hatte Anfang des Jahres 2024 ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet aus Gründen mangelnden Vogelschutzes. Mit dem ausgewiesenen Schutz in Eiderstedt kommt das Bundesland Schleswig-Holstein der EU-Kommission sehr gut entgegen und kann den Nachweis für Maßnahmen zum Schutz der Vögel belegen.

Ferner kann Schleswig-Holstein mit dem Entwurf des LEP „Wind an Land“ das Begehren des Zentrums des UNESCO-Welterbes in Paris vom Juni 2024, eine gute, wohlbegründete Stellungnahme zum Erhalt des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer abzugeben, weitgehend erfüllen. Dieses wurde u.a. mit der Begründung zum Schutz des ostatlantischen Vogelzuges errichtet. Danach kommt Schleswig-Holstein dem Schutz der überregionalen Vogelzugroute sowie der Wiesenvogel-Brutgebiete vorbildlich nach.

Ich beziehe mich mit dieser Stellungnahme ferner auf den Offenen Brief der großen schleswig-holsteinischen Naturschutzverbände vom 25.03.2024³, den ich vollumfänglich teile. Ergänzend weise ich auf die Resolution der UNESCO Welterbe Kommission hin (25. Juli, Neu Delhi). In Ziff. 12b geht die UNESCO auf Fälle wie den hier vorliegenden ein:

12. *Acknowledges the importance and necessity to accelerate renewable energy production, nevertheless, notes with serious concern the increasing number of onshore and offshore energy facilities (e.g., wind) within the wider setting of the property, and requests moreover the States Parties to:*

- a. *[...]*
- b. *Ensure that the planning and implementation of onshore energy facilities (e.g., wind) avoid negative impacts on migratory bird pathways and habitats;*

Dabei ist die Formulierung “notes with serious concern“ in der diplomatischen

³ <https://www.eider-kurier.de/artikel/eiderstedt/windkraft-in-eiderstedt-umweltverbaende-schlagen-alarm-16267.html>

UNESCO-Sprache eine durchaus deutliche Kritik. Diese klare Aufforderung der UNESCO, negative Auswirkungen auf das Weltnaturerbe Wattenmeer auch im Umfeld an Land auszuschließen, trifft in vollem Umfang auch auf die Potentialflächen bei Oldenswort zu:

Das Plangebiet war aus diesen Gründen bislang explizit von WKA ausgenommen, weil diese Fläche sowohl für den internationalen, ostatlantischen Vogelzug als auch für Wiesenvogelbrüter existenziell und unverzichtbar ist. Diese Fläche ist Teil der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges vom Wattenmeer über Eiderstedt bis nach Schleswig und Teil der zusammenhängenden Flächen für die Wiesenvogel-Brutgebiete rundherum. Der Schutzstatus würde durch das Errichten von Windkraftanlagen (WKA) in einen Gefährdungsstatus umgekehrt und zunichte gemacht werden.

3.1. Grundlagenquellen für die Bewertung

Folgende Quellen/Texte wurden für die Stellungnahme heran gezogen:

- A. Auszüge aus dem LEP-Wind, 2. Entwurf, April 2025⁴
- B. Aussagen des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur⁵
- C. Karte „ausgewählten Grundsätzen der Raumordnung“ zu: LEP Wind, 2. Entwurf, 2025⁶
- D. Auszüge aus dem Artenschutzfachbeitrag zum F-Plan⁷
- E. Die Bedeutung Eiderstedts für den Vogelzug. Kurzgutachten von 2023 auf Basis einer naturschutzfachlichen Datengrundlage, es erlaubt eine Einordnung und Bewertung des Vogelzuges in Eiderstedt⁸
- F. Karten aus den Umweltberichten zum LEP-Wind 2024 und 2025⁹
- G. Kartenausschnitt zum LEP-Wind¹⁰
- H. Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oldenswort, 18.02.2025, Auftraggeber: Gemeinde Oldenswort¹¹

A. Auszüge aus dem LEP-Wind, 2. Entwurf, April 2025:

Festlegung einer Referenzanlage (S. 4)

Der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen soll eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt zugrunde gelegt werden.

Verbot von Höhenbeschränkungen (S. 4)

⁴ <https://bolapla-sh.de/verfahren/f25a8c78-4ea6-4120-bb82-c71f21e62b07/public/detail> (20.06.2025)

⁵ Per Mail, ohne Quelle

⁶ [https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/lepWind teilfortschreibung 2025/LEP Auszug Grundsatz.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/lepWind%20teilfortschreibung%2025/LEP%20Auszug%20Grundsatz.pdf) (18.06.2025)

⁷ <https://www.amt-eiderstedt.sitzung-online.de/public/vo020?VOLFDNR=1436&refresh=false&TOLFDNR=8192> (20.06.2025)

⁸ <https://storage.e.jimdo.com/file/bd9cd9a8-687b-4672-b622-054a94f678cc/Gutacht-Eiderstedts-Vogelzug.pdf> (30.06.2025)

⁹ <https://bolapla-sh.de/verfahren/f25a8c78-4ea6-4120-bb82-c71f21e62b07/public/detail> (20.06.2025)

¹⁰ <https://bolapla-sh.de/verfahren/f25a8c78-4ea6-4120-bb82-c71f21e62b07/public/detail> (20.06.2025)

¹¹ <https://www.amt-eiderstedt.sitzung-online.de/public/vo020?VOLFDNR=1436&refresh=false&TOLFDNR=8192> (20.06.2025)

In Vorranggebieten Windenergie und in Bauleitplänen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.

In Bauleitplänen, die Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG festlegen und die außerhalb von Vorranggebieten Windenergie liegen, sollen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.

15 Z Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung (S. 67 f)

In den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung, charakterisiert durch eine sehr hohe Zugintensität, sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.

G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit Bedeutung, die außerhalb der nach 15 Z ausgeschlossenen Bereiche liegen, die Anforderungen des Artenschutzes und der Funktionsfähigkeit der Hauptachsen berücksichtigt werden. Dies betrifft einen Korridor von Schleswig zur Husumer Bucht, Bereiche entlang des Küstenstreifens der Nordsee, einen Bereich südlich der Eider-Treene-Sorge-Niederung und einen Bereich entlang der Stör und sowie Teilbereiche von Fehmarn.

16 Z Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial

In Wiesenvogelbrutgebieten mit einer besonders hohen Siedlungsdichte sowie in Bereichen mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die Wiesenvogelbrutgebiete mit einer besonders hohen Siedlungsdichte und die Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.

G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Wiesenvogelbrutgebieten mit hohen Siedlungsdichten außerhalb der nach 16 Z ausgeschlossenen Bereiche sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.

17 G Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen Großvögel soll anschließend an den nach 17 Z ausgeschlossenen Bereichen im angegebenen Umgebungsbereich in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden:

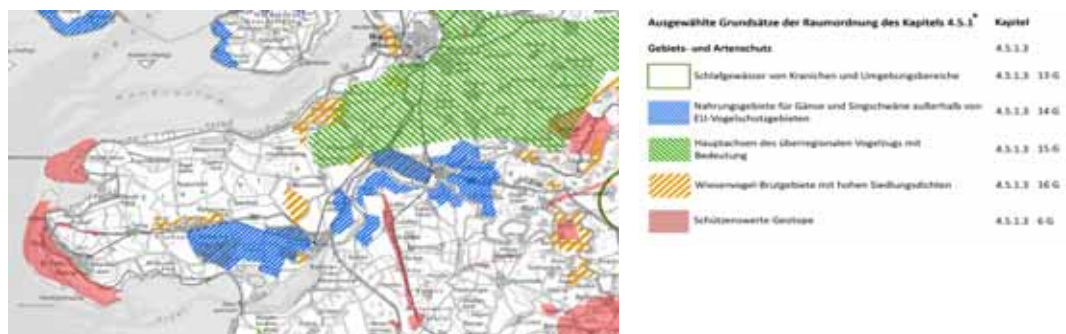
In 5.1.1.1. Seeadler: 500 Meter bis 2.000 Meter (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen)

B. Aussagen des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

„Wiesenvögel (wählen) in Abhängigkeit der jährlich unterschiedlichen Witterungsbedingungen sowie z. B. möglichen Änderungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung ihre konkreten Brutplätze in einem Brutgebiet neu. Einjährige Kartierdaten liefern – wie im Rahmen von Planungsvorhaben üblich – keine hinreichende Grundlage zur Bewertung der grundsätzlichen Bedeutung eines großräumigeren Gebietes für Wiesenvögel, wie dies zum Schutz der Wiesenvögel auf Ebene des LEP erforderlich ist. Die im Rahmen von Gutachten für Windkraftvorhaben erfassten Daten zu Vorkommen von Brutvögeln beziehen sich zudem i.d.R. nur auf Teilbereiche der Wiesenvogel-Zählgebiete, so dass entsprechende Ergebnisse aus diesen Gutachten i.d.R. nicht geeignet sind, um die Eignung der Wiesenvogel-Zählgebiete als Brutgebiete für Wiesenvögel zu bewerten. Entsprechende Daten zu Teilbereichen der Zählgebiete rechtfertigen auch kein „Herausschneiden“ von ggf. in einem Jahr weniger dicht besiedelten Bereichen, da Wiesenvogelbrutgebiete eine zusammenhängende Mindestgröße benötigen, um ausreichend Ausweichmöglichkeiten an konkreten Brutplätzen in Abhängigkeit der jährlich variierenden Bedingungen zu ermöglichen und auch einen gewissen Puffer gegenüber Störungen durch anderweitige Nutzungsansprüche zu umfassen. (...)

Schleswig-Holstein ist neben Niedersachsen das für Wiesenvögel bedeutendste Bundesland in Deutschland und besitzt eine sehr hohe nationale und internationale Verantwortung für den Schutz dieser Arten. Wiesenvögel wie Kiebitz, Austernfischer und Uferschnepfe sind besonders oder streng geschützt und es besteht eine europarechtliche Verpflichtung, die Bestände in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten. In einem Mahnschreiben der EU-Kommission vom 13.3.2024 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2023)2179 -https://malta.representation.ec.europa.eu/news/march-infringements-package-key-decisions-2024-03-13_en?prefLang=de&etans=de) werden auch die weiterhin abnehmenden Bestände der Uferschnepfe und des Kiebitz gerügt. **Um seinen europarechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Wiesenvögel nachzukommen, ist der Schutz von Wiesenvogelbrutgebieten mit hohen bzw. besonders hohen Siedlungsdichten daher erforderlich.**“
(Hervorhebungen Verfasser)

C. Karte „ausgewählte Grundsätze der Raumordnung“ zu: LEP Wind, 2. Entwurf, 2025¹²



¹² https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/lepWind_teilfortschreibung_2025/LEP_Auszug_Grundsaeetze.pdf (18.06.2025)

D. **Auszüge aus dem Artenschutzfachbeitrag für die Windenergie-Potenzialfläche PR1_NFL_309** (Gemeinde Oldenswort, Nordfriesland, Im Auftrage von: OSTERENDE WIND GBR, 18.02.2025)

„4.18 Wiesenvögel/Offenlandarten

Im Dezember 2020 mit der Veröffentlichung des 4. Regionalplanes lag das Plangebiet gem. MELUND (2020) innerhalb eines ausgewiesenen Wiesenvogelbrutgebietes (vgl. Abbildung 31).

Im 1. Entwurf des LEP (2024) werden die Schutzkriterien nach Grundsätzen und Zielen unterschieden. Die Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten (16Z) sind als Ziel von der Ausweisung als Vorranggebiet sowie von der Bebauung mit WEA ausgeschlossen (vgl. Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO, Kapitel 4.5.1.3). Dies betrifft nur den östlichen Bereich der Potenzialfläche, der innerhalb eines Wiesenvogel-Brutgebiets mit besonders hohen Siedlungsdichten liegt (vgl. Abbildung 32)

Es muss innerhalb und angrenzend an den Betrachtungsraum aufgrund der geeigneten Lebensraumbedingungen und Habitatstrukturen wie offene Grünlandflächen, extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen, feuchte Niederungen, Marschgebiete und Ackerflächen mit **Bruten von Wiesenvögeln wie Feldlerchen, Wiesenpieper und Wachteln sowie von weiteren Offenlandarten/Wiesenvögel wie dem Kiebitz gerechnet werden.** (Hervorhebung Verfasser)

Für die Arten des Offenlandes bzw. Wiesenvögel besteht grundsätzlich eine Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.“ (Hervorhebung im Artenschutzfachbeitrag)

“3.1.7 Zugvögel

Das Plangebiet für den WP Oldenswort liegt innerhalb eines Korridors, der von der Eckernförder Bucht über Schleswig-Holstein zur Eidermündung und Husumer Bucht führt. Dieser Korridor ist einer der bedeutendsten Zugtrassen Schleswig-Holsteins und wird hauptsächlich von Wasservögeln (Taucher, Entenvögel, Limikolen, Möwen und Seeschwalben) frequentiert, die ungern weite Strecken über Land ziehen und daher Schleswig-Holstein an den schmalsten Stellen und darüber hinaus bevorzugt entlang von Förden und Flussläufen passieren (vgl. Abbildung 13). Dabei ziehen die Wasservögel bei ihrer Landpassage in relativ großen Höhen von in der Regel 150 m und mehr. Erst mit Erreichen der Rastgebiete an den Küsten senken sich die Flughöhen wieder ab.

Der Planungsraum befindet sich noch in einer Region mit höheren Zughöhen. Dies lässt sich anhand der im LEP (2024) neu definierten Grundsätze und Ziele ablesen. Gemäß LEP werden die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs unterteilt in Hauptachsen mit „Bedeutung“ und mit „besonderer Bedeutung“ (vgl. Abbildung 12 sowie Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO). In den Hauptachsen mit besonderer Bedeutung wird von geringeren Flughöhen ausgegangen, da die Vögel dort ihre Rastgebiete erreichen. Gemäß der Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO sind in Bereichen der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung (15G), die Anforderungen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Als Schutzmaßnahme dürfen die Anlagen eine Gesamthöhe von 150 m nicht

überschreiten. In den Hauptachsen mit besonderer Bedeutung sind die Ausweisungen von Vorranggebieten und die Errichtung von WEA ausgeschlossen (vgl. Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO, Kapitel 4.5.1.3).

Die Kollisionswahrscheinlichkeit von Zugvögeln im Betrachtungsraum wird vor dem Hintergrund der o. g. Aspekte insgesamt als nicht hoch eingestuft, sofern die Anlagen eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos lässt sich für die Individuen der möglicherweise betroffenen Arten nicht ableiten. Die Kollisionsrate für die einzelnen das Plangebiet überquerenden Arten wird folglich in einer Größenordnung liegen, die gemäß LBV-SH/AFPE (2016) dem allge-meinen Lebensrisiko entspricht und keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen wird.

Des Weiteren kann das Konfliktpotenzial bezüglich des nächtlichen Vogelzugs mittels Radarerfassung ermittelt werden.

Für die Zugvögel ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben ersichtlich, sofern die Anlagen eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

In Bezug auf die nachziehenden Arten könnten potenziell auch WEA mit einer Gesamthöhe > 150 m errichtet werden, sofern diese einer Nachtabstaltung während der Hauptzugmonate März und April sowie September bis November unterliegen.

Des Weiteren kann das Konfliktpotenzial bezüglich des nächtlichen Vogelzugs mittels Radarerfassung ermittelt werden.”

E. Die Bedeutung Eiderstedts für den Vogelzug - Eine Auswertung vorhandener Daten aus Projekten der OAGSH¹³:

Das Kurzugutachten von 2023 auf Basis einer langjährigen naturschutzfachlichen Datengrundlage erlaubt die Einordnung und Bewertung des Vogelzuges in Eiderstedt.

In Bezug auf die Zughöhen zeigt die Auswertung der Daten, dass der weitaus größte Teil des Tageszuges in Rotorhöhe aktueller Windkraftanlagen stattfindet (S. 11). Die Daten wurden im Norden Eiderstedts ermittelt, sind aber auf die gesamte Landfläche Eiderstedts übertragbar. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass auf aufgrund der Artenzusammensetzung im nördlichen Eiderstedt die Vögel noch erheblich niedriger ziehen. Siehe dazu auch Abb. 9 auf S. 9:

¹³ Die Bedeutung Eiderstedts für den Vogelzug Eine Auswertung vorhandener Daten aus Projekten der OAGSH, Bernd Koop OAGSH, Projektleitung Vogelzug über Schleswig-Holstein, 2023
<https://storage.e.jimdo.com/file/bd9cd9a8-687b-4672-b622-054a94f678cc/Gutacht-Eiderstedts-Vogelzug.pdf> (30.06.2025)

Über dem Norden Eiderstedts mit einer völlig anderen Zusammensetzung der Vögel ziehen die Vögel erheblich niedriger, ein Großteil der Bewegungen erfolgt bodennah, über 90% der registrierten Vögel ziehen in Höhen bis 100 m (Abb. 9).

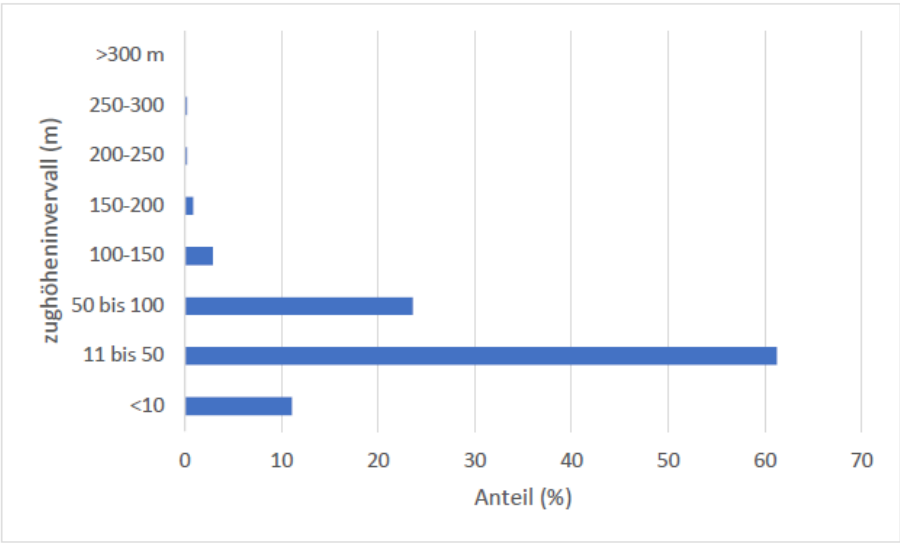
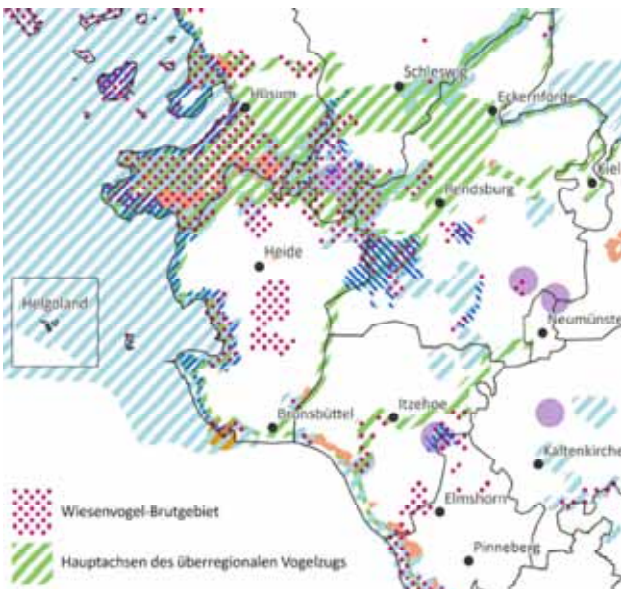
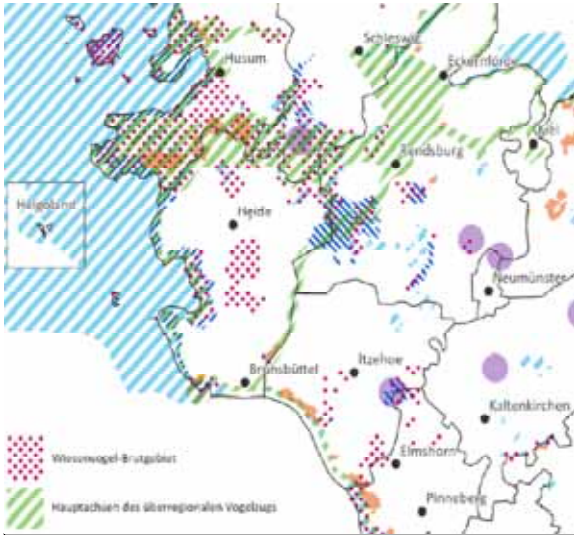


Abb. 9: Zughöhenverteilung über dem Norden von Eiderstedt (n= 104.092 Vögel mit Zughöhenangabe).

F. Karten aus den Umweltberichten zum LEP-Wind 2024 und 2025



Karte 8: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz in Schleswig-Holstein, aus: Umweltbericht zum LEP-Wind, 1. Entwurf Juni 2024



Karte 8: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz in Schleswig-Holstein, (Karte gegenüber 2024 geändert), aus: Umweltbericht zum LEP-Wind, 2. Entwurf April 2025

G. Kartenausschnitt zum LEP-Wind:



LEP Wind, Ausschnitt aus der Plankarte des LEP Wind, 2. Entwurf 2025

Erläuterung zu den Karten

Laut Umweltbericht vom Juni 2024 zieht der Vogelzug auf seiner Hauptachse über ganz Eiderstedt nach Osten hinweg. Auch die Fläche für WKA in Oldenswort zwischen Nordenweg und Osterende war aus dem Grunde als Vorrangfläche in der Vergangenheit nicht übernommen worden, wie alle anderen Potenzialflächen in Eiderstedt auch.

Im Umweltbericht vom April 2025 stoppt der Vogelzug direkt vor dem Planungsgebiet für WKA in Oldenswort, während er merkwürdigerweise nördlich und südlich dieser Fläche weiter zieht. Das Planungsgebiet ist an drei Seiten umringt von dem Gebiet „**Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung**“. Es müsste in dieses Gebiet einbezogen sein, wird aber nur als „Hauptachse des überregionalen Vogelzuges mit Bedeutung“ ausgewiesen und deshalb als Potenzialfläche dargestellt.

Mit den Wiesenvogel-Brutgebieten ist es entsprechend. Nur eine kleine Enklave wird für die bestehenden und neu geplanten WKA frei gehalten.

Es sind keinerlei naturschutzfachliche oder sonstige Argumentationen erkennbar oder vorgetragen worden, warum diese Flächen aus den umgebenden – ökologisch gleichwertigen! –

- Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung und
- Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten

herausgenommen worden sind. Vielmehr belegt die Stellungnahme der Landesplanung selbst in ihrer Synopse der Stellungnahmen zum ersten Planentwurf – individueller Teil; April 2025, zu genau diesen Flächen einmal mehr ausdrücklich, dass Windenergieanlagen/Windparks von brütenden Wiesenvögeln gemieden werden.¹⁴

¹⁴ Zitat: „Die Anpassung der Wiesenvogelkulisse erfolgte aufgrund der Ergebnisse des Wiesenvogelmonitorings, das für die Flächen des bestehenden Windparks nur noch geringe Dichten der Wiesenvögel festgestellt hat, sodass diese Flächen aus der Kulisse entlassen werden mussten.“

H. Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oldenswort, 18.02.2025, Auftraggeber: Gemeinde Oldenswort¹⁵

Die grundlegenden Voraussetzungen des LEP-Entwurfs für die Ausweisung von Windenergiegebieten, nämlich das Verbot von Höhenbeschränkungen in der Bauleitplanung, die Rotor-innerhalb-Regel bei der Flächenabgrenzung sowie die Mindestgröße von 15 ha werden von der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die 5H-/3H-Regel fällt im neuen Entwurf weg. (S. 5)

Es ist dazu anzumerken, dass Windenergieanlagen im Planungsraum des Regionalplans I seit der Unwirksamkeit der Teilfortschreibung Windenergie derzeit grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind, soweit andere öffentliche Belange (z.B. Naturschutz) nicht entgegenstehen (S. 7)

Im Sinne des Gegenstromprinzips möchte die Gemeinde diesbezüglich die ihr geeignet erscheinende Plangebietsfläche durch das vorliegende Planverfahren einbringen. Sobald die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) durch Neuaufstellung wirksamer Regionalpläne erreicht sind, sind Windenergieanlagen innerhalb von Eignungsgebieten gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig. Für das vorliegende Plangebiet stehen bereits lokale Investoren als Vorhabenträger bereit, um Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. (S. 7)

Das Plangebiet war bereits als Teil einer größeren Potentialfläche Gegenstand der (nun ungültigen) Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans I im Jahr 2020. Daher kann auf die damaligen Untersuchungen und Erkenntnisse aufgebaut werden. Insofern wird auch auf das im Zusammenhang mit der damaligen Planaufstellung erstellte Datenblatt verwiesen, das als Anhang der Begründung beigelegt wird. Dort wurde eine umfassende Standortalternativenprüfung und Konflikteinschätzung sowie eine Abwägung in Bezug auf Kriterien aus den Themenbereichen Mensch und Gesundheit, Wirtschaft, Infrastruktur und Erholung, Tier-, Pflanzen- und Artenschutz, Ressourcenschutz sowie Landschafts- und Kulturgutschutz vorgenommen. Auf diese Kriterienermittlung und Konflikteinschätzung kann aufgrund der unveränderten Aktualität der Gegebenheiten nach wie vor aufgebaut werden, wobei die Gewichtung und Einstufung der einzelnen Kriterien den nun aktuellen Vorgaben angepasst wird. Auf die Durchführung einer nochmaligen umfassenden eigenen Standortalternativenprüfung verzichtet die Gemeinde daher. (S. 8)

Die Ziele des LEP-Entwurf 2024 werden ebenfalls eingehalten. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die großräumigen Flächen von Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hoher Siedlungsdichte sowie Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist, liegt aber vollständig außerhalb dieser Flächen. Die Nachbarschaft zu diesen Flächen und mögliche Auswirkungen werden im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt. (S. 9)

Abwägungskriterien/Grundsätze der Raumordnung (S. 8 ff):

¹⁵ Dokumente zum F-Plan kann man herunter laden: <https://www.amt-eiderstedt.sitzung-online.de/public/vo020?VOLFDNR=1436&refresh=false&TOLFDNR=8192> (20.06.2025)

Kriterium/Belang (rot = Abwägungskriterium nur im LEP 2020 blau = Grundsatz nur im LEP-Entwurf 2024)	Konfliktpotential für die Planung		
	nicht relevant	Kein Konflikt- potential	Ermittlung / Abwägung nötig (s.u.)
Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (von Bedeutung)		x	x
Wiesenvogel-Brutgebiete (mit hohen Besiedlungsdichten)		x	x

In 2.3.2.5 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Im Bereich des Plangebiets liegende Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs sind die Nordseeküste sowie der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und zur Husumer Bucht. Auch der größte Teil der Halbinsel Eiderstedt ist dazu zu zählen.

Im LEP 2020 wurden diese Hauptachsen als Abwägungskriterium definiert. Für das jetzige Plangebiet wurde bei der Aufstellung des Teil-Regionalplans 2020 ein Konfliktrisiko mit diesen Vogelzugkorridoren festgestellt. Im LEP-Entwurf 2024 wird das Kriterium differenziert. Die Freihaltung von Hauptachsen mit besonderer Bedeutung (die auch in einer begleitenden Karte dargestellt sind) wird als Ziel der Raumordnung nun verbindlich vorgegeben. Darüber hinaus werden Hauptachsen mit Bedeutung definiert, deren Freihaltung als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung im Einzelfall zugänglich bleibt.

Die Zugachse in Ost-West-Richtung, in der das Plangebiet liegt, wird vor allem von Wasservögeln genutzt, die über Land in größeren Höhen ziehen. Im Bereich des Plangebiets sind dabei noch Zughöhen von 150 m und mehr zu erwarten, die sich erst an den Rastgebieten im Küstenbereich verringern. Sofern WEA im Plangebiet eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten, ist das Kollisionsrisiko somit nicht erhöht. Nähere Ausführungen dazu sind dem Artenschutzfachbeitrag im Anhang zu dieser Begründung zu entnehmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand steht der Schutz von Zugvögeln der Planung demnach nicht grundsätzlich entgegen. (S. 16)

In 2.3.2.6 Wiesenvogel-Brutgebiete

Die Flächen des Plangebiets liegen in der Wiesenvogel-Brutkulisse und sind von der Biotopausprägung her als offene, weit einsehbare Acker- und Grünlandlandschaft grundsätzlich sehr gut als Bruthabitat für Wiesenvögel geeignet.

Auch die Wiesenvogel-Brutgebiete wurden im LEP 2020 als Abwägungskriterium definiert, während sie im LEP-Entwurf 2024 differenziert eingestuft werden. Wiesenvogel-Brutgebiet mit besonders hohen Siedlungsdichten (die auch hier in einer Begleitkarte abgegrenzt sind) sind als Ziele der Raumordnung verbindlich von (weiterer) Windenergienutzung freizuhalten. In Brutgebieten mit hohen Siedlungsdichten kann die Windenergienutzung im Einzelfall mit dem Wiesenvogelschutz abgewogen werden.

Das Plangebiet zählt nicht zu den Wiesenvogelbrutgebieten mit hohen oder besonders hohen Besiedlungsdichten. Nach dem LEP-Entwurf 2024 steht dieses

Kriterium der Planung also nicht entgegen. (S. 16) (Anmerkung des Verfassers: Diese Schlussfolgerung ist nicht richtig, siehe folgenden Text.)

4. Bewertung des F-Plans

Bereits der bestehende Windpark bei Oldenswort gefährdet den Vogelzugweg und die Brutgebiete; er ist im letzten Regionalplan lediglich aus Gründen des Bestandsschutzes akzeptiert worden. Schon jetzt sind die Brutvogeldichten dort signifikant zurückgegangen¹⁶. Alle umliegenden Potenzialflächen wurden damals - mit noch heute gültigen Argumenten - als Vorranggebiete verworfen. Deshalb wäre eine Erweiterung der bereits mit WEA bebauten Flächen fatal. Alle bisher vorgetragenen Argumente gelten ja nicht nur diffus für Eiderstedt insgesamt, sondern ganz genauso für diese im jetzigen Entwurf des Flächennutzungsplan ins Auge gefassten Flächen. Es sind keine fachlichen Argumente erkennbar, warum diese Fläche weniger wertvoll und schützenswerte sind als das „übrige“ Eiderstedt.

Es sind keinerlei naturschutzfachliche oder sonstige Argumentationen erkennbar oder vorgetragen worden, warum diese Flächen aus den umgebenden – ökologisch gleichwertigen! – Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung und Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten herausgenommen worden sind.

Dazu noch einmal die Abwägungsentscheidung für oder gegen Windkraftanlagen im Regionalplan Wind I von 2020, in der es noch zutreffend heißt: „Generell hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Wiesenvogelschutz (...) Die Abgrenzung des Vorranggebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Bestands-WKA. Im Süden wird hierzu hilfsweise der Norderweg als Begrenzung genutzt. Die durch die Kreisstraße K20 abgeteilte Fläche im Südwesten liegt in der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Dieser Teilbereich wird auch aus diesem Grund nicht als Vorranggebiet übernommen.“ An den Grundlagen dieser Entscheidung – der Schutzstatus für den internationalen, ostatlantischen Vogelzug und die Wiesenvogel-Brutgebiete - hat sich bis heute nichts geändert.

4.1. Abwägung für das Plangebiet zwischen Klimakrise und Biodiversität (Windräder oder Vogelschutz)

Text aus der Begründung zum F-Plan: „Das Plangebiet war bereits als Teil einer größeren Potentialfläche Gegenstand der (nun ungültigen) Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans I im Jahr 2020. Daher kann auf die damaligen Untersuchungen und Erkenntnisse aufgebaut werden. Insofern wird auch auf das im Zusammenhang mit der damaligen Planaufstellung erstellte Datenblatt verwiesen, das als Anhang der Begründung beigelegt wird. Dort wurde eine umfassende Standortalternativenprüfung und Konflikteinschätzung sowie eine Abwägung in Bezug auf Kriterien aus den Themenbereichen Mensch und Gesundheit, Wirtschaft, Infrastruktur und Erholung, Tier-, Pflanzen- und

¹⁶ Landesplanung in ihrer Synopse der Stellungnahmen zum ersten Planentwurf – individueller Teil; April 2025, Zitat: „Die Anpassung der Wiesenvogelkulisse erfolgte aufgrund der Ergebnisse des Wiesenvogelmonitorings, das für die Flächen des bestehenden Windparks nur noch geringe Dichten der Wiesenvögel festgestellt hat, sodass diese Flächen aus der Kulisse entlassen werden mussten.“

Artenschutz, Ressourcenschutz sowie Landschafts- und Kulturgutschutz vorgenommen. Auf diese Kriterienermittlung und Konflikteinschätzung kann aufgrund der unveränderten Aktualität der Gegebenheiten nach wie vor aufgebaut werden, wobei die Gewichtung und Einstufung der einzelnen Kriterien den nun aktuellen Vorgaben angepasst wird. Auf die Durchführung einer nochmaligen umfassenden eigenen Standortalternativenprüfung verzichtet die Gemeinde daher.“ (S. 8)

Man bezieht sich auf den Stand von 2020 und verzichtet auf eine erneute Abwägung. Seinerzeit wurde diese Fläche (das Plangebiet) nicht zur Vorrangfläche und damit für WKA nicht bebaubar. Man beruft sich darauf, dass „die Gewichtung und Einstufung der einzelnen Kriterien den nun aktuellen Vorgaben angepasst wird“. Aber diese aktuellen Vorgaben werden nicht explizit benannt. Welche sind das? Widersprüche in der Begründung (s. unten) lassen den Schluss zu, dass diese Annahme zu falschen Ergebnissen in der Begründung führt, z.B. werden die Grundsätze der Raumplanung mehrfach falsch dargestellt.

4.2. Höhenbegrenzungen

Vorweg zum Gutachten von B. Koop (vgl. die Grafik oben): Die Zughöhenverteilung zeigt somit auf, dass eine Begrenzung der Windkraftanlagen auf eine Höhe von 150 m nicht zu einer Schadensminimierung führen kann. Mit diesem Gutachten wird die 150-m-Höhengrenze in Frage gestellt. Die Zugvögel sind danach auch in einer Höhe von unter 150 m stark kollisionsgefährdet. Das muss in die Abwägung hinein!

Bei der Aussage des Artenschutzfachbeitrages stellt sich die Frage des Quellennachweises und nach der Zutrefflichkeit für Eiderstedt mit seiner besonderen geografischen Lage und als in den Nationalpark ragende Halbinsel mit einer Breite von 15 km: „Die Zugachse in Ost-West-Richtung, in der das Plangebiet liegt, wird vor allem von Wasservögeln genutzt, die über Land in größeren Höhen ziehen. Im Bereich des Plangebiets sind dabei noch Zughöhen von 150 m und mehr zu erwarten, die sich erst an den Rastgebieten im Küstenbereich verringern.“ Hier verweisen wir abermals auf die Daten aus dem Kurzgutachten von B. Koop, deren langjährigen Datenreihen ein anderes Bild aufzeigen.

Der Entwurf des neuen LEP-Wind schließt für Vorranggebiete und Flächen mit Bauleitplanung – wie hier in Oldenswort – Höhenbegrenzungen aus. In der Begründung zum F-Plan wird erklärt, dass die Ziele des LEP-Wind-Entwurfes einschließlich des Ausschlusses von Höhenbegrenzungen eingehalten werden, also keine Höhenbegrenzung im F-Plan ausgewiesen wird.

Das bedeutet, dass im Plangebiet WKA mit Höhen größer 150 m gebaut werden dürfen. Die Referenzhöhe für WKA nach LEP-Wind beträgt 200 m. Moderne WKA werden in Schleswig-Holstein heute bis zu 240 m Höhe errichtet. In einer Voranfrage beim LfU, vermutlich vom Betreiber, ging es bereits um WKA mit einer Höhe von 199 m. Es sind also bereits WKA in dieser Höhe in der Planung/Vorplanung.

Entgegen der Datenlage aus dem Gutachten von B. Koop **kommt der Artenschutzfachbeitrag für die Windenergie-Potenzialfläche PR1_NFL_309 zu dem Schluss, dass WKA nur bis zu einer Höhe von 150 m gebaut werden dürften.** Darüber hinaus beginnt die Flughöhe des Vogelzuges.

Diese Aussage, WKA nur bis zu 150 m zu bauen, übernimmt die Begründung zum F-Plan und kommt zu dem Schluss, dass im Plangebiet WKA gebaut werden könnten.

Hier wird deutlich beschrieben, dass, wenn der F-Plan keine Höhenbeschränkungen ausweisen würde, WKA über 150 m hinaus gebaut werden dürften. Damit wird konstatiert, dass dann der Vogelzug einem Kollisionsrisiko in hohem Maße und unverantwortbar geschädigt werden würde.

Folgt man der Argumentation von Artenschutzfachbeitrag und der Begründung zum F-Plan, dann kommt man zu Schluss, dass in dem Plangebiet keine WKA zulässig sein dürfen, das Gebiet nicht als Vorrangfläche für WKA ausgewiesen werden und der Flächennutzungsplan nicht genehmigt sondern verworfen werden. Deshalb – weil das Kollisionsrisiko im Plangebiet hoch ist – ist dieser F-Plan zur Errichtung von Windrädern von 150 m bis weit über 150 m nicht genehmigungsfähig!

Aus diesem Grunde wurde das Plangebiet bislang auch nicht für WKA frei gegeben.

4.3. Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges

Über die Höhenbegrenzung hinaus gibt es weitere Sachargumente zum Vogelzug.

Zurzeit bleibt den Zugvögeln im Bereich Osterende noch ein offener Durchflugsbereich neben dem vorhandenen Windpark. Mit dem Bau neuer Anlagen im Bereich Osterende würde ein Querriegel in Zugvogelrichtung geschaffen und das Kollisionsrisiko erhöhen. Es kommt zu einer Entwertung von Lebensräumen, die nicht ohne Auswirkung auf die Zugvögel (und ebenso auf die Brutvögel) bleibt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Grundsätze für die Raumordnung (vgl. Karte oben). Dazu der Text aus dem LEP-Wind:

„Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit Bedeutung, die außerhalb der nach 15 Z ausgeschlossenen Bereiche liegen, die Anforderungen des Artenschutzes und der Funktionsfähigkeit der Hauptachsen berücksichtigt werden. Dies betrifft einen Korridor von Schleswig zur Husumer Bucht (...).“

Der Bezug zu Grundsätzen der räumlichen Planung wird in der Begründung nur unzureichend abgewogen bzw. fehlerhaft eingeschätzt. Die Kriterien für die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges und der Wiesenvogel-Brutgebiete dazu (siehe Tabelle oben) sind m.E. falsch angekreuzt. Die blauen Kreuze hätten entsprechend des obigen Sachstandes in die Spalte der Abwägungen gehört.

4.4. Wiesenvögel

Die Karten der Landesplanung weisen das Plangebiet für die Wiesenvögel als schutzwürdig aus:

A. Karte aus dem Umweltbericht: „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“

B. Karte zu „Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten.“
(vgl. oben)

Auch laut Wiesenvogelerlass vom 25. März 2014 ist der gesamte Nordosten der Halbinsel Eiderstedt – ohne räumliche Ausnahmen – Schutzgebiet für Wiesenvögel.

Sogar die Stellungnahme der Landesplanung selbst in ihrer Synopse der Stellungnahmen zum ersten Planentwurf - individueller Teil; April 2025 - zu genau diesen Flächen, belegt einmal mehr ausdrücklich, dass Windenergieanlagen/ Windparks von brütenden Wiesenvögeln gemieden werden¹⁷. Jede weitere WEA an dieser Stelle müsste nach dieser (zutreffenden) Beobachtung unbedingt ausgeschlossen werden.

Entscheidend ist hier vor allem das Potential, welches verloren geht. Mit einer Ausweitung der WEA-Bebauung sind die in Rede stehenden Flächen für immer verloren; jegliches Wiederbesiedlungspotential wäre dahin. So verkleinern sich die

Lebensräume (=Wiesenvogel-Brutgebiete innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs) sukzessive, sie verschlechtern sich und die Arten haben das Nachsehen.

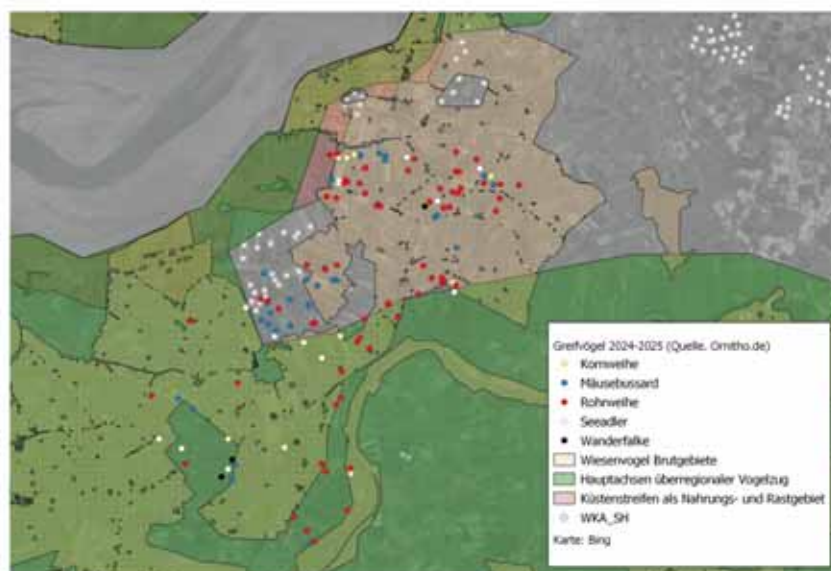


Abb. 1: Auf ornitho.de gemeldete Zufallsbeobachtungen von Greifvögeln in den Jahren 2024/2025 in den Flächen um Oldenswort. (Dank an den NABU-SH für die Darstellung).

¹⁷ Zitat: „Die Anpassung der Wiesenvogelkulisse erfolgte aufgrund der Ergebnisse des Wiesenvogelmonitorings, das für die Flächen des bestehenden Windparks nur noch geringe Dichten der Wiesenvögel festgestellt hat, sodass diese Flächen aus der Kulisse entlassen werden mussten.“

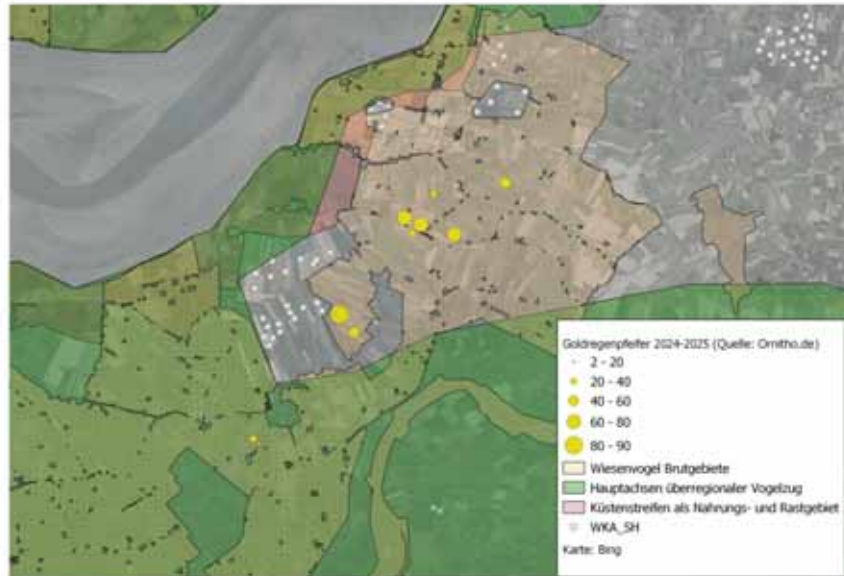


Abb. 2: Auf ornitho.de gemeldete Beobachtungen von Goldregenpfeifern in den Jahren 2024/2025 in den Flächen um Oldenswort. Die Anzahl der rastenden Trupps sind nach Größenklassen dargestellt. (Dank an den NABU-SH für die Darstellung).

Zu den vorgenannten Argumenten kommen aktuelle Beobachtungen hinzu. Dank an dieser Stelle an den NABU-SH, der die Daten aus Ornitho.de zusammengetragen und grafisch aufbereitet hat.

In Abb. 1 wird klar, dass die Flächen von Greifvögeln genutzt werden, u.a. regelmäßig von Mäusebussarden, deren starke Gefährdung bis auf Populationsniveau durch WEA umfassend belegt ist (Grünkorn, T. et al. 2016¹⁸).

Abb. 2 belegt noch einmal aktuell, dass die Flächen um Oldenswort auch ein relevantes Rastgebiet für Goldregenpfeifer sind, eine „Anhang 1-Art“ der EU-Vogelschutzrichtlinie, die zugleich stark kollisionsgefährdet ist.

Ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen um Oldenswort würde nicht nur den ostatlantischen Zugweg weiter beeinträchtigen, sondern auch den Erhaltungszustand der Anhang 1-Art Goldregenpfeifer verschlechtern.

Damit liegt das Plangebiet auch für die Wiesenvögel im Gebiet der Grundsätze der räumlichen Planung und unterliegt einer gründlichen Abwägung: In diesen Bereichen sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden (LEP-Wind, 16 Z). Diese Abwägung ist nur unzureichend erfolgt.

Das Plangebiet wird umringt von Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten, in denen das Errichten von WKA ausgeschlossen ist. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hat deutlich gesagt: „Wiesenvögel (wählen) in Abhängigkeit der jährlich unterschiedlichen Witterungsbedingungen sowie z. B. möglichen Änderungen hinsichtlich der

¹⁸ GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. von RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhabens PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

landwirtschaftlichen Nutzung ihre konkreten Brutplätze in einem Brutgebiet neu. (...) Um seinen europarechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Wiesenvögel nachzukommen, ist der Schutz von Wiesenvogelbrutgebieten mit **hohen** bzw. besonders hohen **Siedlungsdichten** daher erforderlich.“ (Hervorhebungen Verfasser) (vgl. Text oben)

Man kann davon ausgehen, dass das Plangebiet demzufolge von Wiesenvögeln aus den Gebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten aufgesucht wird, weil die Vögel ihre Brutgebiete jährlich neu auswählen. Der Schutz ist daher unverzichtbar.

Auch der **Artenschutzfachbeitrag** für das Plangebiet kommt zu dem Schluss:

Es muss innerhalb und angrenzend an den Betrachtungsraum aufgrund der geeigneten Lebensraumbedingungen und Habitatstrukturen wie offene Grünlandflächen, extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen, feuchte Niederungen, Marschgebiete und Ackerflächen **mit Bruten von Wiesenvögeln wie Feldlerchen, Wiesenpieper und Wachteln sowie von weiteren Offenlandarten/Wiesenvögel wie dem Kiebitz gerechnet werden.** (Hervorhebung Verfasser)

Für die Arten des Offenlandes bzw. Wiesenvögel besteht grundsätzlich eine Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.“ (Hervorhebung im Artenschutzfachbeitrag)

Aus allem vorher Gesagten komme ich zu dem Schluss, dass die mit der Änderung des F-Plans induzierte Nutzungsänderung der Schutz der Wiesenvogel-Brutgebiete mit hoher Siedlungsdichte unzulässig und unverantwortlich verlassen wird.

4.5. Seeadler

Durch eine Ansiedlung eines Seeadlerpaares östlich des Plangebietes befindet sich der westliche Teil der Potenzialfläche zu etwa einem Drittel bis zur Hälfte im 2.000-m-Radius um den Horst (Grundsatz der Raumplanung). Zitat aus dem Artenschutzfachbeitrag: „Aufgrund der Nähe zum Brutplatz im zentralen Prüfbereich ist es sehr wahrscheinlich, dass das gesamte Gebiet – auch im zentralen Prüfbereich – weiterhin vom Seeadler befliegen wird. Insbesondere während der Aufzucht der Jungtiere verbleiben die Alttiere oftmals im näheren Bereich um den Brutplatz. Die gerade flügge gewordenen Jungtiere üben hier ihre Flugfähigkeiten.“ (S. 36) Es wird nicht untersucht bzw. abgewogen, ob die Jungvögel bei ihren Flugversuchen das Plangebiet meiden oder das Kollisionsrisiko besonders hoch ist.

5. Zusammenfassung dieser Stellungnahme

Aufgrund meiner Ausführungen darf der Schutz für die Hauptachsen des überregionalen, internationalen, ostatlantischen Vogelzug, für die Wiesenvogel-Brutgebiete und für die Jungtiere der Seeadler nicht zerstört werden, sondern muss wie in der Vergangenheit auch zukünftig erhalten werden. Es sind keinerlei naturschutzfachliche oder sonstige Argumentationen erkennbar oder vorgetragen worden, warum das Plangebiet nicht – wie bislang - zu den umgebenden – ökologisch gleichwertigen! – Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit

besonderer Bedeutung und Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten gehören soll.

Folgender Sachstand steht einer Genehmigung des Flächennutzungsplanes entgegen:

- A. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet der Grundsätze für die Raumplanung und Abwägungen sind erforderlich. **Die sind nicht ausreichend erfolgt.** Bislang ist das Plangebiet nicht als Vorrangfläche für WKA zugelassen. Eine Anpassung der Gewichtung und Einstufung der einzelnen Kriterien, die den aktuellen Vorgaben angepasst wird, sind im Begründungstext nicht ausgeführt.
- B. Aus dem Gutachten „Die Bedeutung Eiderstedts für den Vogelzug“ Eine Auswertung vorhandener Daten aus Projekten der OAGSH aus 2023 von B. Koop (OAGSH, Projektleitung Vogelzug über Schleswig-Holstein) liegt der weitaus größte Teil des Tageszuges in **Zughöhen im Norden von Eiderstedt zwischen 50 und 150 m.** Damit wären Zugvögel durch Rotoren von WKA hochgradig gefährdet.
- C. Nach dem Artenschutzfachbeitrag für den F-Plan dürfen WKA in Plangebiet nicht höher als 150 m sein, um die Kollisionsgefährdung des Vogelzuges zu vermeiden. **Im F-Plan würden demgegenüber Höhenbegrenzungen ausgeschlossen werden** (siehe Begründungstext zum F-Plan). WKA mit Höhen bis 240 m würden errichtet werden können. Sie würden den Vogelzug hochgradig gefährden. Das widerspräche dem LEP-Wind. Dies vor dem Hintergrund, dass es in einer Voranfrage beim LfU, vermutlich vom Betreiber „Osterende Wind GbR“, bereits um WKA mit einer Höhe von 199 m ging. Es sind also bereits WKA in dieser Höhe in der Planung/Vorplanung.
- D. „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit Bedeutung die Anforderungen des Artenschutzes und der Funktionsfähigkeit der Hauptachsen berücksichtigt werden. Dies betrifft einen Korridor von Schleswig zur Husumer Bucht (...).“ (LEP-Wind-Entwurf). **Eine Abwägung hat nicht stattgefunden und es wurde keine Vogelzug-Erfassung durchgeführt.**
- E. „Im Plangebiet muss mit Bruten von Wiesenvögeln wie Feldlerchen, Wiesenpieper und Wachteln sowie von weiteren Offenlandarten/Wiesenvögeln wie dem Kiebitz gerechnet werden. **Für die Arten des Offenlandes bzw. Wiesenvögel besteht grundsätzlich eine Betroffenheit durch das Vorhaben**“, so der eigene Artenschutzfachbeitrag. Der eigene Artenschutzfachbeitrag wird mit der Aussage im Begründungstext zum F-Plan jedoch ins Gegenteil verkehrt. Es wurde **keine Wiesenvogel-Kartierung angefertigt.**
- F. Das Plangebiet liegt an drei Seiten in direkter Nachbarschaft zu **Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten.** Man kann davon ausgehen, dass das Plangebiet von Wiesenvogel-Brutern aus den benachbarten Gebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten aufgesucht wird, weil die Vögel ihre Brutgebiete jährlich neu auswählen. Der Schutz ist daher unverzichtbar. Deshalb muss für das Plangebiet eine Abwägung hinsichtlich der nach Osten, Süden und Westen **angrenzenden Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten** erfolgen. Diese Abwägung hat nicht stattgefunden.

- G. Ein Seeadlerhorst befindet sich im 2.000-m-Radius um den Horst (Grundsatz der Raumplanung). Die gerade flügge gewordenen Jungvögel machen hier ihre ersten Flugversuche. Es wird nicht untersucht bzw. abgewogen, ob die Jungvögel bei ihren Flugversuchen das Plangebiet meiden oder das Kollisionsrisiko besonders hoch ist. Es wurde **keine standardisierte Seeadler-Erfassung** durchgeführt.

Die Aussage im Begründungstext zum F-Plan, WKA können im Plangebiet gebaut werden, ist nicht aufrecht zu erhalten. Der unverzichtbare Schutz der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges, der Wiesenvogel-Brutgebiete und der Seeadler und ihrer Jungtiere wäre nicht mehr vorhanden bzw. in eine Gefährdungssituation mit hohem Potenzial umgekehrt.

Mit dem bisher Gesagten ist das Plangebiet des Flächennutzungsplanes Oldenswort für Windkraftanlagen nicht geeignet. Der Flächennutzungsplan ist deshalb zu verwerfen. Er darf und kann entsprechend der Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein, das eine besondere nationale und internationale Verantwortung für den Artenschutz hat – hier für die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges, die Wiesenvogel-Brutgebiete und die Seeadler – nicht genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen